



Monika Höbarth - DW 13 - monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf, 30.04.2021

Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 43 (1) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der derzeit geltenden Fassung, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs angeordnet:

Auf dem öffentlichen Grundstück 421/20 KG Gries, Siedlungsstraße Bichlweg, entlang der Liegenschaft Bichlweg 2 (Eigentümer: Mag.Johann u. Mag.Sabine Drescher)

wird ab 30.04. bis 30.06.2021

durchgehend für das Aufstellen eines Betonsilos und eines Müllcontainers der Parkplatz gesperrt bzw. wird die öffentliche Straße geringfügig durch das Aufstellen des Betonsilos benützt.

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

1. „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für die Fahrtrichtung kommend aus der Griesgasse
2. „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)
3. „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.
4. „**Wartepflicht für den Gegenverkehr**“ (§ 53 Z 7a StVO)

Der Betonsilo **ist bei Dunkelheit** mit einem **Blinklicht** abzusichern.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs.1 StVO 1960 mit der Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.



Der Bürgermeister:
Seiberl Walter

Angeschlagen am: 30.04.2021
Abgenommen am: 01.07.2021